

Neue Verordnung für den Kanton Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **21 (1905)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579716>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Verordnung für den Kanton Zürich

betreffend

Beleuchtungs-, Heiz- und Kocheinrichtungen mit Verwendung von Petroleum-Essenzen und Petroleum unter Druck.

(Vom 6. April 1905.)

§ 1. Für die Aufstellung und den Betrieb von Beleuchtungs-, Heiz- und Kocheinrichtungen irgend welcher Art, bei welchen Gase zur Verwendung kommen, die durch Vermischen der Dämpfe von Petroleum-Essenzen (Benzin, Keolin, Ligroin, Gasolin, Hydrin, Solin, Safety-Dil zc.) mit atmosphärischer Luft oder von Petroleum unter Druck erzeugt werden, ist die behördliche Bewilligung einzuholen.

§ 2. Wer eine Gaserzeugungsanlage der in § 1 genannten Art versuchsweise, vorübergehend oder bleibend einrichten oder an einer bereits genehmigten Einrichtung Veränderungen vornehmen will, hat hiervon dem Gemeinderate zur Begutachtung an die kantonale Brandassuranzanstalt, unter Angabe der Brandkatasternummern der betreffenden Gebäude Kenntnis zu geben. Der Anzeige sind sowohl die Pläne des Aufstellungsortes, wie Zeichnung und Beschreibung des Apparates und der für Unterbringung des Vorrates an Vergasungsmaterial projektierten Einrichtungen beziehungsweise Abänderungen beizuschließen.

Die Brandassuranzanstalt wird auf Kosten des Gesuchstellers einen Sachverständigen mit der Prüfung der Pläne beziehungsweise der Anlage beauftragen. Für vorschriftsgemäße Anmeldung sind Verkäufer der Apparate und Installateure, welche die Aufstellung besorgen, mitverantwortlich.

§ 3. Einrichtungen der in § 1 genannten Art dürfen nur in genügend großen und ausschließlich hierfür bestimmten, durch Tageslicht hell beleuchteten und leicht ventilierbaren Räumen untergebracht werden.

§ 4. Der Vorrat an Vergasungsmaterial darf nur in geschlossenen eisernen Gefäßen aufbewahrt werden, welche Gefäße in besonderem, getrennt und abseits vom Apparatenlokal gelegenen, massiven und feuersicheren Raum unterzubringen sind. Maßgebend ist die Vorschrift des § 57 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung vom 31. März 1898 mit Ergänzung vom 27. März 1899. Wo die Raumerhältnisse oder die Bauart eines Gebäudes die Erstellung eines solchen massiven Lager-raumes nicht gestatten, soll für die Lagerung des Vergasungsmaterials außerhalb eine gemauerte oder betonierte, massiv abgedeckte Grube gebaut werden.

§ 5. Die in §§ 3 und 4 verlangten Räume sollen nach außen sich öffnende Türen, massive Umfassungsmauern und harte Bedachung beziehungsweise massive Decke und undurchlässigen Boden haben. Dieselben dürfen mit Kanälen und Dolen, sowie mit Heizvorrichtungen mit direkter Feuerung nicht in Verbindung stehen.

§ 6. Das Vorratsgefäß und der Gaserzeugungsapparat sollen durch eine luftdicht schließende Röhrenleitung mittelst eingeschalteter Pumpe oder anderer geeigneter Druckvorrichtung verbunden sein.

§ 7. Bei Apparaten, welche zur Speisung von mehr als 20 Flammen dienen, sollen Motor und Vergaser in getrennten, nur durch Röhrenleitung in Verbindung stehenden Lokalen aufgestellt werden.

§ 8. Bei Apparaten, die mit Petroleum unter Druck gespeisen werden, soll das Petroleum-Reservoir in einem abgeschlossenen Raum aufgestellt und so konstruiert sein, daß auch bei Undichtigkeit keine Flüssigkeit entweichen kann.

§ 9. Bei Neuanlagen sind sämtliche Röhrenleitungen sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

§ 10. Die Bedienung und die Ueberwachung der Apparate darf nur zuverlässigen und sachkundigen Personen, welche mit den Eigenschaften des Gases und des Vergasungsmaterials vertraut sind, übertragen werden.

§ 11. Das Betreten der Apparatenlokale und der Aufbewahrungsräume für das Vergasungsmaterial mit Licht, sowie das Tabakrauchen in denselben und deren unmittelbarer Nähe ist verboten. Das Verbot ist durch leicht sichtbaren Anschlag an den Eingangstüren bekannt zu machen.

§ 12. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, mit Entzug der Betriebsbewilligung und Polizeibüße bestraft. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung in schweren Fällen.

§ 13. Die Eigentümer bereits bestehender Anlagen der in dieser Verordnung erwähnten Betriebe sind verpflichtet, die zur Benutzung erforderliche Bewilligung nachträglich bis spätestens den 30. Juni 1905 einzuholen.

§ 14. Die für das Feuerpolizeiwesen zuständige Direktion des Regierungsrates ist berechtigt, periodische Untersuchungen der in § 1 erwähnten Einrichtungen und deren Bedienung auf Kosten der betreffenden Gebäudeeigentümer beziehungsweise der Bewerber fraglicher Anlagen durch Sachverständige vornehmen zu lassen.

§ 15. Dem Gemeinderate steht das Recht und die Pflicht zu, die dieser Verordnung unterstellten Anlagen zu überwachen und es ist ihm und seinen hierfür bestellten sachverständigen Organen der Zutritt zu den Anlagen jederzeit zu gestatten.

Verschiedenes.

Werkstätten der Schweizer Bundesbahnen in Zürich.
Der Kreisbahnrat III hat am 13. April 1905 in Zürich zur Behandlung des Projektes für die Erstellung einer neuen Werkstätte in Zürich eine außerordentliche Sitzung abgehalten. Es wurde beschlossen, dem von der Generaldirektion ausgearbeiteten Projekte, das die Platzierung der Werkstätte unterhalb des Güterbahnhofes Zürich vorsieht und einen Kostenaufwand von 5 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken erfordern wird, zuzustimmen, gleichzeitig aber der Wunsch ausgedrückt, daß mit den Bauarbeiten so rasch wie möglich begonnen werde möchte.

Das beste, niemals abtropfende Anstrichmittel für Pappdächer ist:

+ 14095 + Alytol + 14095 +

kann kalt gestrichen werden, hält 5 Jahre.

Antielaeolith-Asphaltöl- und säurefester Fußboden 790 d 05
auch bewährter Asphalt für Parquet.

Mit Prospekten und Preisen steht gern zu Diensten

C. F. Weber**Dachpappen- und Teerprodukte-Fabriken
Muttenz - Basel.**

Gegründet 1846.

Älteste und grösste Firma der Branche.

Telephon 4317.

Telegr.-Adr.: Dachpappfabrik.